

**Amt der Stmk. Landesregierung  
Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung**

**Kundmachung  
Grenzüberschreitendes UVP-Verfahren  
KKW Loviisa, Finnland  
Programm der Umweltverträglichkeitsprüfung**

Gemäß § 10 Abs. 7, letzter Satz, des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2018, wird kundgemacht:

Für die Verlängerung der Betriebsdauer der Kernkraftanlage **Loviisa** in Finnland wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach finnischem Recht (UVP-Gesetz, Abschnitt 3, Artikel 1) durchgeführt. Derzeit befindet sich das UVP-Verfahren in der ersten Phase (Abgrenzung des Untersuchungsrahmens). Die zuständige UVP-Behörde ist das finnische Ministerium für Wirtschaft und Arbeit. Projektwerberin ist Fortum Power and Heat Oy, Keilalahdentie 2-4, CD building, 02150 Espoo, Finnland.

Das finnische Umweltministerium hat der Republik Österreich gemäß Artikel 3 des Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (Espoo Konvention) und Art. 7 UVP-RL das Programm der Umweltverträglichkeitsprüfung mit einer Zusammenfassung übermittelt.

Die Unterlagen liegen **bis 23. Oktober 2020** während der Amtsstunden bei der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Bürgerservicestelle/Parterre zur öffentlichen Einsichtnahme auf und sind zusätzlich im Internet auf der Homepage des Umweltbundesamtes unter <https://www.umweltbundesamt.at/loviisa12> (siehe Link auf der Homepage der der Steiermärkischen Landesregierung unter der Adresse [www.umwelt.steiermark.at](http://www.umwelt.steiermark.at), Menüpunkte Umwelt und Recht / UVP-Umweltverträglichkeitsprüfung / SUP-Verfahren) abrufbar.

Zu den Unterlagen kann jede Person während der Auflagefrist **schriftliche Stellungnahmen** an die Steiermärkische Landesregierung, Adresse siehe oben, richten. Diese werden an Finnland weiter geleitet.

Für die Landesregierung:  
Die Abteilungsleiterin i.V.: Dr. Bernhard Strachwitz